

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung und Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Datengrundlage	6
2	Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren	7
2.1	Projektbeschreibung	7
2.2	Wirkfaktoren	8
2.3	Wirkraum des Vorhabens	9
3	Eingrenzung der relevanten Arten	11
3.1	Grundlagen für die Relevanzprüfung	11
3.2	Ergebnis der Artenabfrage gemäß LANUV	12
4	Betroffenheit planungsrelevanter Arten und Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	18
4.1	Allgemeines	18
4.2	Säugetiere	18
4.3	Vögel	19
4.4	Amphibien	19
5	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	20
6	CEF-Maßnahmen	20
7	Zusammenfassung	21

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Geltungsbereich des B-Plans OE 10 „Deelen Ost“	2
Abbildung 2:	Entwurf des B-Plans OE 10 „Deelen Ost“	8
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Bestandsplan OE-10-B-1 des Umweltberichtes	10

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Im Wirkraum sicher oder wahrscheinlich vorkommende planungsrelevante Arten gemäß LANUV (2019).	13

Verwendete Unterlagen

- [1] Gemeinde Rommerskirchen
Bebauungsplan in Deelen – OE 10 „Deelen Ost“
Stand: 04/2019.
- [2] Europäische Union
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193).
- [3] Europäische Union
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), in der kodifizierten Fassung (Richtlinie 2009/147/EG, ABl. L 020, 26.01.2010, S. 7) vom 30.11.2009, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 3.12.2008, S. 193).
- [4] Bundestag / Bundesrepublik Deutschland
Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) beschlossen am 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
- [5] Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 12/2015.
- [6] Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, 09/2010
- [7] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Stand: 06.06.2016.
- [8] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Pulheim 4906, Quadrant 1. Online verfügbar unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
Datenabfrage: 04/2019..
- [9] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere – LINFOS. Online verfügbar unter:
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
Datenabfrage: 04/2019.
- [10] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung.
Stand: 06/2016.

- [11] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Art für Art-Protokoll. Online verfügbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
Stand: 03/2015.

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigt im Ortsteil Deelen, den Bebauungsplan (B-Plan) OE 10 „Deelen Ost“ aufzustellen.

Anlass der Planung ist das Anliegen der Gemeinde Rommerskirchen, dem Bedarf an Baugrundstücken im Ortsteil Deelen nachzukommen und die für die Errichtung einer entsprechenden Wohnbebauung geeigneten Flächen zu entwickeln.

Der Bebauungsplan zielt auf eine maßvolle Verdichtung mit angemessenen Grundstücksgrößen ab.

Für den Bebauungsplan ist eine Mischnutzung (MI, GRZ 0,6) vorgesehen, mit einer ein- bis zweigeschossigen Bebauung mit Einzel-, Doppel-, oder Reihenhäusern. Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich bei der Aufteilung der Baugrundstücke eine Parzellierung von sieben Grundstückseinheiten [1].

Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Südwesten Nordrhein-Westfalens und stellt die südlichste Kommune des Rhein-Kreises Neuss und des Regierungsbezirks Düsseldorf dar.

Der ca. 4.840 m² große Geltungsbereich des B-Plans OE 10 befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Deelen (-Mitte), nördlich der Frankenstraße (K 26) (s. Abbildung 1).

Der Geltungsbereich des B-Plans OE 10 umfasst Teile der Flurstücke 69, 75 und 100, Flur 7, Gemarkung Oekoven.

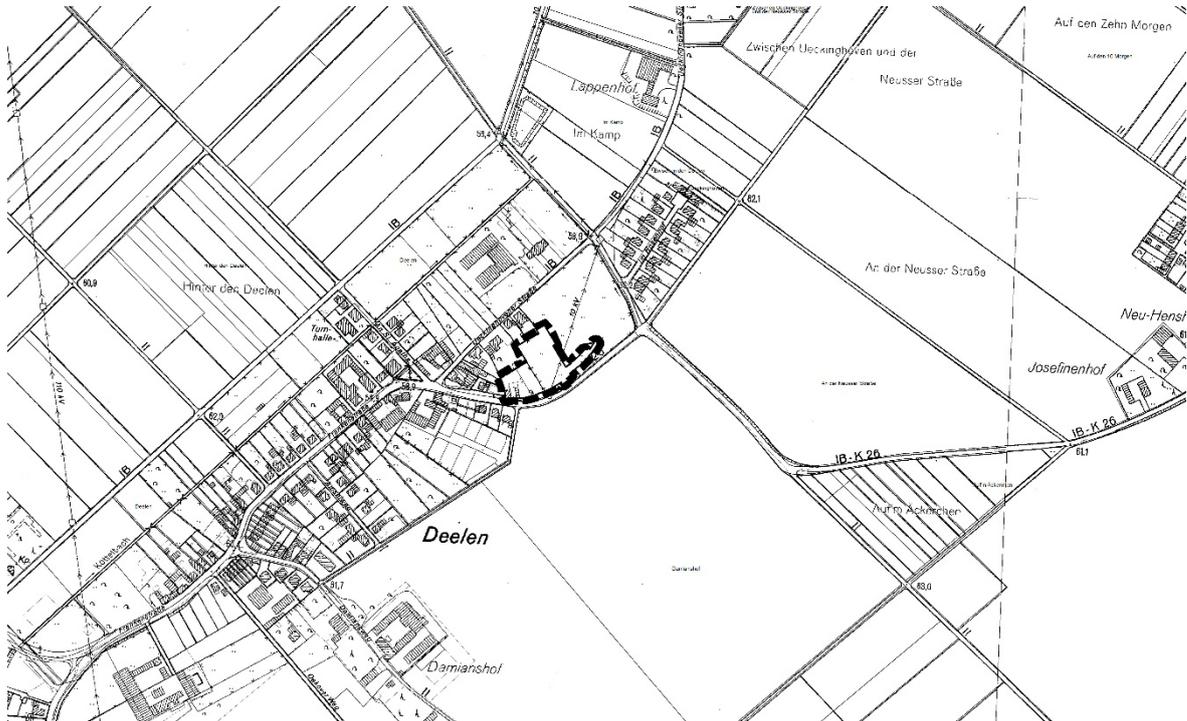


Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans OE 10 „Deelen Ost“

Da das Vorhaben zu negativen Auswirkungen auf Individuen oder Populationen von europarechtlich nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) geschützten Tier- und Pflanzenarten führen kann, ist es erforderlich, mögliche Auswirkungen auf betroffene Arten im Einzelnen zu ermitteln und zu bewerten.

In dieser Hinsicht wird nach den Richtlinien des Artenschutzes (vgl. Kapitel 1.2) eine zweistufige Artenschutzprüfung gefordert, bei der Stufe II als optional betrachtet wird, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Stufe I (hier vorliegend).

Die Björnsen Beratende Ingenieure GmbH wurde mit der Erstellung der hier vorliegenden Artenschutzprüfung als Anlage zur Begründung zum B-Plan OE 10 „Deelen Ost“ von der Gemeinde Rommerskirchen beauftragt.

Im Rahmen der Umweltfachplanung werden in diesem Gutachten alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens mit einbezogen.

Im Detail werden im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, und

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL [2]) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (VRL [3]) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG [4]) gefasst. Im Gegensatz zu §§ 31 bis 36 BNatSchG, die sich speziell auf Flächen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und Arten des Anhangs II FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I VRL beziehen und eine gebietsbezogene FFH- oder Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung vorschreiben, hat eine artenschutzrechtliche Prüfung grundsätzlich bei *allen* flächenbeanspruchenden Vorhaben zu erfolgen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden entsprechend § 44 BNatSchG ausschließlich die *gemeinschaftsrechtlich* geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 VRL betrachtet.

Arten, die ausschließlich gemäß *nationalem* Naturschutzrecht streng geschützt sind, werden nicht einbezogen.

Es wird die Vereinbarkeit des beschriebenen Vorhabens mit den Bestimmungen zum Artenschutz geklärt. Dazu wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevant“ festgelegte Arten vorliegen [5].

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 Abs. 5 bezieht sich auf die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind in Anhang IV der RL 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Funktionalität sicherzustellen bzw. zu erhalten.

Bezugsebene ist die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt oder kommen kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten kann durch geeignete *Vermeidungsmaßnahmen* bzw. durch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden.

Falls festgestellt wird, dass für einzelne Arten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den günstigen Erhaltungszustand der Populationen zu wahren *und* zumutbare Vorhabensalternativen nicht gegeben sind, kann das Vorhaben trotzdem von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist, dass die Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Das bedeutet:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen zudem die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternativen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Für die methodische Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ [6] und die Verwaltungsvorschrift-Artenschutz [7] des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MKULNV) zugrunde gelegt worden.

Für die Relevanzprüfung ist das Messtischblatt (MTB) Pulheim 4906, Quadrant 1 für die vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ [8] in NRW hinzugezogen worden.

Für die im Wirkraum (UR) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (gemäß Auswertung der Messtischblätter) wird zunächst im Rahmen der Prüfung der Stufe I festgestellt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Die Feststellung erfolgt durch Abgleich der Lebensraumsprüche der geschützten Arten mit den Ausprägungen der nicht vermeidbaren Maßnahmen, die mit dem Projekt verbunden sind. Liegt eine erkennbare Betroffenheit vor, wird ermittelt, ob die ökologische Funktion der für die jeweilige Art notwendigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Vorhabens weiterhin erfüllt bleibt.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“ bzw. Ubiquisten) ist eine detaillierte Betrachtung nicht vorgesehen. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten überschlüssig dokumentiert.

Ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer werden in der Artenschutzprüfung aufgrund ihres Status nicht geprüft.

Sofern artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist die Prüfung der Stufe II erforderlich. In diesem Fall wird für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt. Es werden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, um das Eintreten von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden und verbleibende Beeinträchtigungen zu kompensieren. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission geforderten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures). CEF-Maßnahmen sind artspezifisch ausgestaltet und dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen in einem engen räumlichen

Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Werden trotz Planung von CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Arten erfüllt, wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.4 Datengrundlage

Als Datengrundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden herangezogen:

- Fachinformationssystem (FIS) NRW – Angaben des Messtischblattes (MTB) 4906, 1 „Pulheim“ [8]
- Fundpunkte planungsrelevanter Arten aus LINFOS [9]
- Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen [10]
- Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung vom 03.06.2019.

Es wird berücksichtigt, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW beruht und insofern keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es erfolgt daher grundsätzlich die Prüfung der Lebensräume im Hinblick auf eine potenzielle Eignung für alle FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten.

Soweit den vorgenannten Unterlagen keine Fundpunkte der planungsrelevanten Arten zu entnehmen sind oder diese nicht zuverlässig lokalisiert werden konnten (z. B. Laichplätze), wird ein potenzielles Vorkommen dahingehend analysiert, ob für die Art geeignete Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden sind.

Ist ein der Art entsprechender Lebensraum oder Teillebensraum im UR vorhanden und laut dem Quadrant 1 des Messtischblatts 4906 zumindest ein potenzielles Vorkommen wahrscheinlich, wird für die Art eine Betroffenheitsprüfung durchgeführt.

2 Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren

2.1 Projektbeschreibung

Mit der Planung von Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern werden vorhandene Bebauungsstrukturen aufgegriffen. Der Bebauungsplan OE 10 zielt auf eine maßvolle Verdichtung des bestehenden Siedlungsbereiches der Ortslage Deelen mit angemessenen Grundstücksgrößen ab.

Unter Berücksichtigung der unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen sieht der Bebauungsplan für das neue Mischgebiet eine ein- bis zweigeschossige Bebauung mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern vor.

Auf der festgesetzten Baufläche werden Grundstücke für das freistehende Einzelhaus oder für das Doppel- oder Reihnhaus herausparzelliert.

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich bei der Aufteilung der Baugrundstücke eine Parzellierung von sieben Grundstückseinheiten. Grundsätzlich lässt die Erschließungsstruktur jedoch auch andere Grundstücksaufteilungen als die im Plan (siehe Abbildung 2 [1]) vorgeschlagenen zu.

Das Plangebiet (= Eingriffsbereich) wird über die K 26 („Frankenstraße“) erschlossen und an das überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Die Erschließung des geplanten Mischgebietes soll über eine neu anzulegende Straße erfolgen, die sich nördlich an die bestehende K 26 anschließt.

Die K 26 als Zubringerstraße soll im Rahmen des kumulierenden B-Plans OE 14 „Kreisverkehr/Radwegeneubau an der K 26“ für eine zukünftig sicherere Verkehrsabwicklung für den Kfz-Verkehr sowie für Fußgänger und Radfahrer ausgebaut werden. Der Geltungsbereich des B-Plans OE 14 ist im Bestandsplan OE-10-B-1 des Umweltberichtes nachrichtlich dargestellt. Da durch die Planung des B-Plans OE 14 der Rosenhofgraben überplant werden soll, ist dieser Bestandteil eines zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 68 WHG. Das Plangebiet dieser Planung ist ebenfalls im Bestandsplan nachrichtlich dargestellt.

Gemäß § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) NRW ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Daher ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser in einem Versickerungsbecken versickern zu lassen, welches sich auf einer Fläche östlich des angedachten Mischgebietes befindet (siehe Abbildung 2). Die Planung ist im Detail im Maßnahmenplan OE-10-B-1 des Umweltberichtes dargestellt.



Abbildung 2: Entwurf des B-Plans OE 10 „Deelen Ost“

2.2 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen und den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung des Vorhabens und durch die Inbetriebnahme bzw. Nutzung der Anlagen zu erwartenden Wirkungen.

Folgende Wirkfaktoren sind im Rahmen des Vorhabens auf Tiere und ihre Lebensstätten zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Verdichtung bzw. Aushub des Bodens durch Erd- und Gründungsarbeiten sowie durch Befahren und Errichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Inanspruchnahme von Weiden-, Garten- und Böschungsf lächen im Zuge der Baufeldfreimachung, Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sowie den eigentlichen Bauarbeiten
- Beeinträchtigung angrenzender Gartenbäume
- Störung von Tieren durch Abgas-, Staub- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Arbeitspersonal.

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Mit der Realisierung des Neubaugebietes kommt es zum Verlust von Weide- und Gartenflächen. Diesbezüglich wird es zur Rodung eines Gehölzstreifens mit mehreren, mittelalten Blau-Fichten (nicht lebensraumtypisch) kommen. Darüber hinaus wird es durch die Inanspruchnahme von Gärten zu dem Verlust von relativ alten Obstbäumen kommen (mind. ein alter Kirsch- und Birnenbaum).
- Aufgrund der Neuversiegelung und Überbauung wird die Versickerung beeinflusst werden.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Gegenüber der bisherigen Nutzung wird es zu einer Zunahme der Nutzungsintensität kommen (Fahrzeugbewegungen, Wohnbebauung) und dadurch bedingte Zunahme an stofflichen Emissionen (z. B. Müll), Lärm und optischen Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

2.3 Wirkraum des Vorhabens

Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Südwesten Nordrhein-Westfalens und stellt die südlichste Kommune des Rhein-Kreises Neuss und des Regierungsbezirks Düsseldorf dar.

Im Norden grenzt die Gemeinde Rommerskirchen an die Stadt Grevenbroich, im Nordosten und im Osten an die Stadt Dormagen (beide Rhein-Kreis Neuss), im Südosten und im Süden an die Stadt Pulheim (Rhein-Erft-Kreis), ebenfalls im Süden und im Südwesten an die Stadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) und im Westen und im Nordwesten wiederum an die Stadt Grevenbroich.

Das ca. 4.840 m² große Plangebiet (= Eingriffsbereich) befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Deelen (-Mitte), nördlich der Frankenstraße (K 26). Im Norden und Westen grenzt es an bestehende Wohnbebauung an. Südlich und östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, im südlichen Bereich schließt sich zudem unmittelbar die Frankenstraße an. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 69, 75 und 100, Flur 7, Gemarkung Oekoven [1].

3 Eingrenzung der relevanten Arten

3.1 Grundlagen für die Relevanzprüfung

Als Grundlage für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Quadrant 1 des Messtischblatts 4906 „Pulheim“ angegebenen Arten [8], die Daten des Fundortkatasters der planungsrelevanten Arten des LANUV [9] sowie die Beurteilung des Wirkraumes entsprechend der Ortsbegehung/Biotoptypenkartierung vom 03.06.2019.

Sind Lebensräume oder Teillebensräume im Wirkraum für die vorgenannten Arten vorhanden und ist zumindest ein potenzielles Vorkommen wahrscheinlich, wird bei der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Stufe I) für diese Arten eine Betroffenheitsprüfung durchgeführt (siehe Tabelle 1).

Ist eine Betroffenheit der Art, trotz Vermeidungsmaßnahmen, nicht eindeutig auszuschließen, wird in der 2. Stufe auf Einzelartniveau das Zutreffen von Verbotstatbeständen für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen geprüft (Formblätter der LANUV, Art-für-Art-Protokoll [11]).

Falls notwendig, werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ermittelt und beschrieben und die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erneut geprüft. Falls diese nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population zu sichern scheinen, werden (vorgezogene) funktionale Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) konzipiert und in die Gesamtbewertung einbezogen.

3.2 Ergebnis der Artenabfrage gemäß LANUV

Die bekannten Vorkommen aus dem Fundortkataster von planungsrelevanten Arten [9] werden um die messtischblattweise ermittelten Informationen des LANUV-Informationssystems [8] ergänzt, die auf Grundlage der im UR vorgefundenen Lebensraumtypen eingegrenzt werden. Mit Grundlage der vom Eingriff direkt und indirekt betroffenen Biotoptypen ergeben sich laut MTB-Abfrage im Wirkraum für planungsrelevante Arten folgende potentielle Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Bäume, Hecken
- Säume
- Fettwiesen und –weiden
- Fließgewässer
- Äcker
- Säume
- Brachen
- Halden, Aufschüttungen
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Als Ergebnisse der MTB-Abfragen sind, bezogen auf die genannten Lebensräume, insgesamt 28 „planungsrelevante Arten“ prüfrelevant, darunter 26 Vogelarten sowie eine Säugetier- (Feldhamster) und eine Amphibienart (Springfrosch).

In Tabelle 1 erfolgt jeweils eine kurze Darstellung der im Wirkraum potenziell vorkommenden Arten sowie eine Erläuterung der projektbedingten Betroffenheit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Relevanzprüfung erfolgt hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungsverbot). Sofern keine essentiellen Nahrungshabitate oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Im Wirkraum sicher oder wahrscheinlich vorkommende planungsrelevante Arten gemäß LANUV (2019).

Legende:

Lebensstätten-Kategorien gemäß Angabe im MTB: FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum). Angabe in () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Angabe mit ! = Hauptvorkommen im Lebensraum.

Angabe des Erhaltungszustands in NRW (ATL: atlantische Region): ■ = günstig, ■ = ungünstig / unzureichend, ■ = ungünstig / schlecht. +/- = positive bzw. negative Tendenz.

Schutzstatus: §§ streng geschützte Art, § besonders geschützte Art.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status MTB 4906-1	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Halden	Brachen	(potenziell) betroffen	Bemerkung
Säugetiere														
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Art vorhanden	S			FoRu !	(FoRu)					(FoRu)	nein	Der Untersuchungsraum eignet sich aufgrund der intensiven Nutzung der Acker, Feld- und Wegränder sowie Böschungen und der Nähe zum Siedlungsgebiet nicht als Lebensraum für den Feldhamster
Vögel														
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Sicher brütend	U	Na	(FoRu)		(Na)						nein	Es werden weder essentielle Brut- (Gehölze oder Baumgruppen mit verlassenem Rabenvogelnestern) noch Nahrungshabitate (Feuchtland) beeinträchtigt.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Sicher brütend	unbek.		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)				(FoRu), Na	nein	Essentielle Nahrungs- und Bruthabitate (Gehölzstrukturen) werden geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Sicher brütend	U-			FoRu !	FoRu			FoRu !	(FoRu)	FoRu !	nein	Bereiche mit kurzer und lückiger Vegetation werden in geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status MTB 4906-1	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Halden	Brachen	(potentiell) betroffen	Bemerkung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Sicher brütend	U		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na		Na	nein	Es werden keine Gebäude oder Bäume mit Spalten / Hohlräumen in Anspruch genommen. Essentielle Nahrungshabitate (Grünland mit Gehölzstrukturen) wird geringfügig in Anspruch genommen. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Sicher brütend	S			FoRu !	FoRu !			FoRu		FoRu	nein	Offene Grünlandbereiche mit angrenzenden Gehölzen, Feldscheunen und Zäunen werden geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichende Ersatzhabitate zur Verfügung.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Sicher brütend	G	Na	(FoRu)	Na		Na		Na			nein	Es werden keine Hauptnahrungshabitate (fischreiche Gewässer) beeinträchtigt. Weitere Nahrungshabitate wie Grünland werden geringfügig beeinträchtigt. Bruthabitate (große Bäume) werden im Bereich der Gärten geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Sicher brütend	G-		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)	(Na)	(Na)	nein	Essentielle Nahrungs- und Bruthabitate (Gehölzstrukturen) werden geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung, was die Begehung vom 03.06.2019 zeigt, in der ein Habicht auf Nahrungssuche gesichtet wurde.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Sicher brütend	U-			FoRu !				FoRu	FoRu	FoRu	nein	Bereiche mit kurzer und lückiger Vegetation werden in geringem Umfang in Anspruch genommen. Es stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Sicher brütend	U		Na			Na		(Na)			nein	Totholz wird nicht in Anspruch genommen. Bäume werden im Bereich der Gärten geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status MTB 4906-1	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Halden	Brachen	(potenziell) betroffen	Bemerkung
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Sicher brütend	U-		Na			(Na)		(Na)		Na	nein	Essentielle Nahrungs- und Bruthabitate (Gehölzstrukturen) werden geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Sicher brütend	G		(FoRu u)	Na	(Na)			Na	(Na)	(Na)	nein	Bäume werden durch das Vorhaben geringfügig im Bereich der Gärten in Anspruch genommen. Essentielle Nahrungshabitate (Gehölzstrukturen) werden ebenfalls geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Sicher brütend	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu !	(Na)	(Na)	(Na)	nein	Es werden keine Gebäude in Anspruch genommen. Essentielle Nahrungshabitate (offene Lebensräume) werden nur geringfügig beeinträchtigt. Außerdem stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Sicher brütend	G	(FoRu u)	FoRu !		FoRu	FoRu			(FoRu u)	FoRu	nein	Essentielle Nahrungs- und Bruthabitate (Gehölzstrukturen) werden geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Sicher brütend	U-		FoRu			(FoRu u)					nein	Essentielle Brut- und Nahrungshabitate (gewässernahe Gehölze) werden nicht berührt.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Sicher brütend	U	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu !	Na	(Na)	(Na)	nein	Es werden keine Gebäude in Anspruch genommen. Essentielle Nahrungshabitate (offene Lebensräume) werden nur geringfügig beeinträchtigt. Bei der Begehung zur Biotoptypenkartierung vom 03.06.2019 konnten Rauchschwalben bei der Jagd im Eingriffsbereich festgestellt werden. Allerdings stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Sicher brütend	S			FoRu !	FoRu !	(FoRu u)		FoRu		FoRu !	nein	Bereiche mit kurzer und lückiger Vegetation werden in geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Es stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status MTB 4906-1	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Halden	Brachen	(potentiell) betroffen	Bemerkung
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Sicher brütend	G		Na	Na	Na	Na	FoRu !	Na		Na	nein	Gebäude werden nicht in Anspruch genommen. Essentielle Nahrungshabitate (Gehölzstrukturen) werden geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sicher brütend	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)	(Na)	(Na)	nein	Bäume (Horststandort) und Nahrungshabitate (Gehölzstrukturen) werden durch das Vorhaben im Bereich der Gärten geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Sicher brütend	unbek.			Na	Na	Na	FoRu	Na	Na	Na	nein	Es werden keine Gebäude oder Bäume mit Spalten / Hohlräumen in Anspruch genommen. Essentielle Nahrungshabitate (offene Lebensräume) werden nur geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Sicher brütend	G-		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu !	Na		Na	nein	Es werden keine Bäume mit Spalten / Hohlräumen in Anspruch genommen. Essentielle Nahrungshabitate (offene Lebensräume) werden geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Sicher brütend	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu !	Na	(Na)	Na	nein	Bruthabitate (Gebäude) werden nicht in Anspruch genommen. Essentielle Nahrungshabitate (offene Lebensräume) werden geringfügig beeinträchtigt. Bei der Begehung zur Biotoptypenkartierung am 03.06.2019 wurde im erweiterten Umfeld ein Turmfalke auf Nahrungssuche gesehen. Es stehen somit ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Sicher brütend	S		FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)		Na	nein	Essentielle Bruthabitate (Gehölzstrukturen) und Nahrungshabitate (offene Lebensräume) werden geringfügig in Anspruch genommen. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status MTB 4906-1	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Halden	Brachen	(potenziell) betroffen	Bemerkung
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Sicher brütend	U			FoRu !	FoRu !			(FoRu)		FoRu !	nein	Essentielle Brut- und Nahrungshabitate (offene Lebensräume) werden geringfügig beeinträchtigt. Es befinden sich jedoch ausreichend Ersatzhabitate in der näheren Umgebung.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Sicher brütend	G		Na	(Na)	Na	Na	FoRu !	(Na)		Na	nein	Laubbäume, darunter evtl. Höhlenbäume werden im Bereich der Gärten geringfügig beeinträchtigt. Es stehen jedoch ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Sicher brütend	U		Na		(Na)	Na		(Na)		(Na)	nein	Bäume werden im Bereich der Gärten geringfügig beeinträchtigt. Essentielle Nahrungshabitate (struktureiche Offenlandbereiche) werden in geringem Umfang beeinträchtigt. Es befinden sich jedoch ausreichend Ersatzhabitate in der näheren Umgebung.
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Sicher brütend	G		(FoRu)								nein	Essentielle Brut- und Nahrungshabitate (große Waldgebiete) werden nicht beeinträchtigt.
Amphibien														
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Art vorhanden	G	(FoRu)	Ru	(Ru)	Ru			(Ru)		Ru	nein	Wälder (Landhabitat) sowie Gewässer in und an Wäldern (Laichhabitat) werden nicht beeinträchtigt.

4 Betroffenheit planungsrelevanter Arten und Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

4.1 Allgemeines

Aufgrund der im Eingriffsbereich vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Eingriffsintensität und den Ausweichmöglichkeiten kann für alle aufgeführten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten im Geltungsbereich des B-Plans OE-10 eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

4.2 Säugetiere

Laut LINFOS liegen keine Säugetier-Fundpunkte (von streng geschützten Säugetieren) in unmittelbarer Nähe des UR vor. Erst in einer Entfernung von ca. 4 km sind Vorkommen des Feldhamsters südlich von Butzheim bekannt [9].

Für den Feldhamster eignet sich der UR aufgrund der intensiven Unterhaltung der Äcker, Feld- und Wegränder sowie Böschungen und der Nähe zum Siedlungsraum nicht als potentiell Habitat. Die arten- und strukturarmen Äcker bieten zu wenige Unterschlupfmöglichkeiten. Relevante Strukturen (v.a. Getreide- und Luzernfelder) sind im UR nicht vorhanden, stattdessen werden größtenteils Rüben angebaut, die keine Möglichkeit zum Sammeln lagerungsfähiger Wintervorräte bieten. Darüber hinaus werden auf den Rübenfeldern überwinterte Feldhamster während der Ernte in der Winterruhe gestört.

Die relativ stark frequentierte K 26 und die Ortslage Deelen und die damit verbundene Prädation durch freilaufende Hunde und Katzen bergen obendrein ein Gefahrenpotential, das ein Vorkommen des Feldhamsters unwahrscheinlich macht.

Zwar werden in der MTB-Abfrage keine Fledermäuse aufgeführt, doch sind nach Aussage zweier unabhängig befragter Anwohner Fledermausvorkommen auf den landwirtschaftlichen Hofflächen nördlich außerhalb des UR wahrscheinlich.

Eine dauerhafte Betroffenheit von Gebäude bewohnenden Fledermäusen kann jedoch ausgeschlossen werden, weil es sich um einen flächenmäßig wie auch temporär wenig invasiven Eingriff handelt. Außerdem kann der Baubereich nächtlich von jagenden Individuen überflogen werden.

Es werden zwar essentielle Nahrungshabitate (Offenland und Gehölzstrukturen) in geringem Umfang beeinträchtigt bzw. beseitigt, doch ist hier auf genügend Ersatzhabitate in der Nähe-

ren Umgebung zu verweisen. Unberührt sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da weder Gebäude, noch Bäume mit Spalten/Hohlräumen vom Eingriff direkt betroffen sind.

4.3 Vögel

Eine Betroffenheit vieler planungsrelevanter Vogelarten kann von vornherein ausgeschlossen werden, da diese dort habitatbedingt nicht vorkommen würden (siehe Bemerkungen Tabelle 1).

Da bei der Ortsbegehung vom 03.06.2019 keine Horst- und Höhlenbäume festgestellt wurden, kann eine fortpflanzungsbedingte Beeinträchtigung von Greifvögeln und Höhlenbrütern ausgeschlossen werden.

Zwar könnten Habicht und Turmfalke, welche bei der Ortsbegehung vom 03.06.2019 nur in wenigen Hundert Metern Entfernung zum UR gesichtet wurden, und andere Greifvögel den UR als Jagdhabitat und die Bäume der umliegenden Gärten als Ansitzwarten nutzen, doch werden keine potentiellen Jagdbiotop langfristig und großräumig beeinträchtigt. Selbiges gilt für die beobachteten Rauchschwalben, die unmittelbar über der geplanten Eingriffsfläche jagend zu sehen waren.

Laut LINFOS [9] sind im unmittelbaren Eingriffsbereich keine Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten hinterlegt.

Erst in ca. 800 m Entfernung zum UR sind Fundpunkte von der Graumammer aufgeführt. Habitatansprüche werden auch im UR erfüllt, sodass man hier von Vorkommen dieser Art ausgehen kann.

Aufgrund der geringen Eingriffsintensität bzw. einer nur kleinräumigen Inanspruchnahme von Lebensräumen kann jedoch auch in Anbetracht der Ausweichmöglichkeiten sowie der Schaffung neuer Gärten mit Hecken- und Gehölzstrukturen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Hierbei sollte jedoch künftig möglichst auf eine lebensraumtypische Anpflanzung geachtet werden.

Auch bei den restlichen Vogelarten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, weil sie entweder habitatbedingt nicht vorkommen, durch die Baumaßnahme nicht betroffen sind oder aber genügend Ausweichmöglichkeiten vorfinden.

4.4 Amphibien

Laut LINFOS [9] sind im UR keine Fundpunkte von Amphibien hinterlegt.

Ein Vorkommen des waldbewohnenden (silvicolen) Springfrosches kann ausgeschlossen werden, da sich im UR keine Waldflächen mit Laichgewässern befinden.

Da die Wahrscheinlichkeit für das Vorkommen der meisten oben genannten Arten in direkter Umgebung des Wirkraumes bereits sehr gering ist und/oder eine Betroffenheit aufgrund der Lebensraumansprüche und unter Berücksichtigung von Ausweichmöglichkeiten sowie der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 5) ausgeschlossen werden kann, ist eine „Art für Art-Betrachtung“ (in der ASP Stufe II) nicht erforderlich.

5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die zu treffen sind, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

- Begrenzung von Arbeitsräumen/des Eingriffes auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Schutz von Einzelbäumen und Gehölzrändern im Randbereich des Baufeldes und auf Baustreifen durch Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen. Der Wurzelbereich darf nicht überschüttet werden. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und die ZTV-Baumpflege (Schnittmaßnahmen zum Herstellen des lichten Arbeitsraumes) sind zu beachten.
- Umweltbaubegleitung (UBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.
- Generelle Beschränkung von Gehölzrodungen auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gem. § 39, Abs. 5 BNatSchG, außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung des Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln.

6 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures), die vor Rodungen oder Beinträchtigung von Grünland und anderen Flächen durchgeführt werden müssten, sind hier rechtlich gesehen nicht notwendig, da durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird bzw. weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen des Bauvorhabens zum B-Plan OE 10 „Deelen Ost“ in der Gemeinde Rommerskirchen wurde die vorliegende Artenschutzprüfung aufgestellt. Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können. Als Grundlage für die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde das Messtischblatt 4906 „Pulheim“ ausgewertet. Dieses führt die planungsrelevanten Arten auf, die potenziell im Vorhabensgebiet sowie in der näheren Umgebung vorkommen können. Die zu betrachtenden Artengruppen sind neben dem Feldhamster als einzige Säugetierart und dem Springfrosch als einzige Amphibienart die Artengruppe der Vögel.

Unter Berücksichtigung der Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung sowie der Informationen aus LINFOS wird festgestellt, dass sich der UR als Jagdhabitat für Greifvögel wie Habicht und Turmfalke, aber auch für Rauchschwalbe und Grauammer potentiell eignet. Diesbezüglich ist jedoch auf ein problemloses Ausweichen auf benachbarte Flächen aufgrund der flächenmäßig und zeitlich geringen Invasivität des Eingriffs zu verweisen.

Bei Prüfung der restlichen, im Messtischblatt 4906 (Quadrant 1) vorkommenden, planungsrelevanten Arten kann davon ausgegangen werden, dass keine Arten von der Maßnahme betroffen sein werden, weil sie entweder habitatbedingt dort nicht vorkommen oder durch die Baumaßnahme nicht berührt bzw. beeinträchtigt werden. Die Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 1) ergab, dass durch das Bauvorhaben der Gemeinde Rommerskirchen mit keiner Betroffenheit der im UR bzw. Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Begrenzung von Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar, werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsraum vorkommenden oder potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten, die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten sowie der nicht planungsrelevanten Vogelarten („Allerweltsarten“) nicht erfüllt. Demnach handelt es sich um einen artenschutzrechtlich zulässigen Eingriff; eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sachbearbeiter:
M. Sc. S. Brauwers
Dipl.-Ing. (FH) N. Mahler

Köln, im Dezember 2019
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln
ppa.

Dr.-Ing. S. Rubbert